OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302368/5/Bm/Rd

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Dipl.-Ing. J K, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. April 2019, GZ: 0069229/2017, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. April 2019, GZ: 0069229/2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 4.150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 167 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1, 14 Abs. 1, 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 11 ASchG iVm § 154 Abs. 3 BauV verhängt, weil er als verantwortlicher Beauftragter der Firma X AG mit Sitz in X, bestellt für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen im örtlichen Bereich Bundesländer Oberösterreich und Salzburg (Dienstort; Betriebsstätte) in X, X, und somit als nach § 9 Abs. 2 VStG Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat:
Die Firma X AG hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 25. September 2017 um ca. 15.00 Uhr den Arbeitnehmer W B, geb. X, auf der Baustelle „X Bau & Management GmbH“ in X, Xstraße beim „Haus X“ auf der Decke über dem 1. Obergeschoß mit Schalungsarbeiten beschäftigt. In diesem Bereich war an der Absturzkante eine Absturzsicherung der Marke „X“ angebracht, welche der Belastung eines Sturzes nicht standhielt. Im Zuge von Erhebungen durch das Arbeitsinspektorat Salzburg wurde festgestellt, dass die Befestigung der Absturzsicherung („X“) an der Deckenschalung nicht entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgte. Weiters wurde festgestellt, dass die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht (auf Grundlage der Bedienungsanleitung) betreffend die sichere Montage unterwiesen wurde. Dies, obwohl die Firma X AG als Arbeitgeberin gemäß § 14 Abs. 1 ASchG iVm § 154 Abs. 3 BauV dazu verpflichtet gewesen wäre, die Arbeitnehmer vor der erstmaligen Heranziehung zu den Arbeiten über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen mündlich und gegebenenfalls auch schriftlich ausreichend zu unterweisen sowie die Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften bekanntzugeben oder auszufolgen. Die Firma X AG hat somit gegen ihre Unterweisungspflichten verstoßen und sich gemäß § 130 Abs. 1 Z 11 ASchG strafbar gemacht.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass dem Straferkenntnis nicht eindeutig zu entnehmen sei, welche Tathandlung dem Beschwerdeführer konkret vorgeworfen werde. Zentraler Vorwurf der belangten Behörde sei, dass die Aufsichtsperson auf der gegenständlichen Baustelle nicht (auf Grundlage der Bedienungsanleitung) betreffend die sichere Montage der Absturzsicherung der Firma „X“ unterwiesen worden sei. Hierzu seien jedoch keinerlei konkretisierende Feststellungen getroffen

worden. Es bleibe völlig unklar, wen die belangte Behörde als „Aufsichtsperson“ ansehe und wie mangels namentlicher Konkretisierung dieser Person festgestellt werde konnte, dass diese nicht ausreichend unterwiesen worden sei. Neben diesem zentralen Vorwurf führe die belangte Behörde unter Punkt I. des Straferkenntnisses aus, dass die X AG als Arbeitgeberin dazu verpflichtet sei, Arbeitnehmer vor der erstmaligen Heranziehung zu den Arbeiten über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen mündlich und gegebenenfalls auch schriftlich ausreichend zu unterweisen sowie die Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften bekanntzugeben oder auszufolgen seien, ohne jedoch einen konkreten Verstoß gegen diese Verpflichtung festzustellen.
Auch hier sei jedoch völlig unklar, welche Arbeitnehmer vermeintlich nicht ordnungsgemäß unterwiesen worden sein sollen. Die belangte Behörde stütze sich offenbar ausschließlich darauf, dass es im Lichte der Ausführungen des Arbeitsinspektorates feststehen würde, dass die Absturzsicherung aufgrund mangelnder Unterweisung nicht ordnungsgemäß montiert worden sei.
Die belangte Behörde begnüge sich dabei damit, die unbegründeten Behauptungen des Arbeitsinspektorates unreflektiert zu übernehmen, ohne den genauen Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Beweisergebnisse festzustellen und ohne diesen Sachverhalt entsprechend rechtlich (nachvollziehbar) zu würdigen. Es sei nicht einmal dargelegt worden, warum die belangte Behörde der Ansicht sei, dass die gegenständliche Absturzsicherung nicht ordnungsgemäß montiert worden sein solle. Es sei nach wie vor völlig unklar, gegen welche vermeintlichen Herstellerempfehlungen verstoßen worden sein soll. Die Bedienungsanleitung eines Herstellers stelle lediglich eine Empfehlung dar und entfalte keine normative Wirkung. Maßgeblich seien letztlich die gesetzlich geforderten Werte des § 8 Abs. 2a BauV. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass W B ein sehr erfahrener Facharbeiter (Maurer) mit jahrelanger Erfahrung im Anbringen der gegenständlichen Absturzsicherung und Durchführung von Schalungsarbeiten gewesen sei und die gegenständliche Absturzsicherung von der X AG regelmäßig auf ihren Baustellen eingesetzt werde. Selbstverständlich würden alle Mitarbeiter auch bei Beginn ihrer Tätigkeiten ausführlich unterwiesen und eingeschult werden. Herr B sei zuletzt am 18. April 2017 vom zuständigen Bauleiter über das herrschende Alkoholverbot, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und Geländer unterwiesen worden und die Mitarbeiter würden regelmäßig unternehmensinterne Schulungen absolvieren. Im Rahmen dieser Schulungen würden die Mitarbeiter u.a. entsprechend der Herstelleremfehlung unterwiesen. Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates enthalte lediglich allgemeine Ausführungen zu den Verpflichtungen von Arbeitgebern/verantwortlichen Beauftragten sowie zu Fragen des Verschuldens. Auf den vorliegenden Sachverhalt und die Beweismittel sei nicht eingegangen worden. Das Arbeitsinspektorat gehe mit keinem Wort auf den vermeintlichen Verstoß des Beschwerdeführers ein, sondern knüpfe ihre Argumentation lediglich an die Frage der Schuld. Hierbei werde die Frage, ob der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verstoß überhaupt vorliege, übergangen.

Die belangte Behörde hätte feststellen müssen, dass nicht festgestellt werden könne, warum die verwendete Absturzsicherung im vorliegenden Fall nicht standgehalten habe, dass sämtliche Mitarbeiter in verpflichtenden unternehmensinternen Schulungen regelmäßig und ausreichend unterwiesen worden seien und Herr B als Facharbeiter tätig gewesen sei und zuletzt am 18. April 2017 vom zuständigen Bauleiter über das herrschende Alkoholverbot, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und Geländer unterwiesen worden sei.
Basierend auf diesen Feststellungen hätte die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (Unterlassung der geforderten Unterweisung) einstellen müssen.
Bezüglich der Unterweisungspflicht habe die belangte Behörde Auszüge aus dem ASchG und der BauV im Straferkenntnis angeführt, ohne diese dann konkret anzuwenden. So normiere § 154 Abs. 1 BauV, dass Arbeitnehmer vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit auf der Baustelle in der sicheren Durchführung der Arbeiten unterwiesen werden müssen und sich der Umfang der Unterweisung nach dem Ausbildungsstand der Arbeitnehmer zu richten hat. Aus § 154 Abs. 3 BauV gehe klar hervor, dass Arbeitnehmer, sofern sie noch nicht über die geforderten Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen mündlich und, sofern dies in dieser Verordnung verlangt wird, auch schriftlich zu unterweisen sind.
Von der X AG seien diese gesetzlichen Vorschriften sogar übererfüllt worden, zumal die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter nicht nur - wie gesetzlich gefordert - vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. bei einer Änderung von Arbeitsmitteln/Arbeitsabläufen unterwiesen, sondern in regelmäßigen Abständen unterwiesen worden seien. Dies sei durch die Vorlage von Beilage./1 auch bereits im Ermittlungsverfahren klar dokumentiert worden. Ferner sei Herr B ein äußerst zuverlässiger Facharbeiter mit jahrelanger Erfahrung gewesen, welcher bereits aufgrund seiner einschlägigen Ausbildung und Berufserfahrung über fundierte Kenntnisse verfügt habe. Trotzdem habe Herr B - wie auch seine Kollegen - regelmäßig unternehmensinterne Schulungen besucht und sei bereits mehrfach bezüglich der gegenständlichen Absturzsicherungen unterwiesen worden.

3. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. September 2019, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer ist nicht erschienen, war jedoch rechtsfreundlich vertreten. Anwesend und gehört wurden auch ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein

Vertreter des Arbeitsinspektorates. Der ebenfalls geladene Zeuge Ing. F V vom Arbeitsinspektorat Salzburg hat sich entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Beim Arbeitsinspektorat Salzburg langte am 19. Dezember 2016 die Bestellung des Beschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten der X AG mit Sitz in X, mit Wirkung ab 1. Jänner 2017, ein.

Von der X AG wurde der Arbeitnehmer W B am 25. September 2017 um ca. 15.00 Uhr auf der Baustelle „X Bau & Management GmbH“ in X, Xstraße beim „Haus X“ auf der Decke über dem 1. Obergeschoß mit Schalungsarbeiten beschäftigt. In diesem Bereich war an der Absturzkante eine Absturzsicherung der Marke „X“ angebracht, welche der Belastung eines Sturzes durch den Arbeitnehmer nicht standhielt und dieser ca. 6,5 m abstürzte und sich dabei tödliche Verletzungen zugezogen hat.
Dem Beschwerdeführer wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht (auf Grundlage der Bedienungsanleitung) betreffend die sichere Montage unterwiesen wurde. Festzuhalten ist, dass bezüglich dieses Tatvorwurfes, konkret zur „Aufsichtsperson“, von der belangten Behörde kein Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Die angeführte Aufsichtsperson wurde vom Arbeitsinspektorat nicht namentlich benannt, weitere Erhebungen zur Feststellung, welche Person mit Aufsichtsperson gemeint ist, gehen aus dem Akt nicht hervor.
In der Anzeige des Arbeitsinspektorates Salzburg wurde festgehalten, dass die Befestigung der Absturzsicherung „X“ an der Deckenschalung nicht entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgte; worin das Montieren der Absturzsicherung entgegen der Bedienungsanleitung gelegen ist, wurde nicht festgestellt.

4.2. Dieses Beweisergebnis ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie aus den Darlegungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 154 Abs. 3 BauV müssen vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten an Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, die Arbeitnehmer, sofern sie noch nicht über die geforderten Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen mündlich und, sofern dies in dieser Verordnung verlangt wird, auch schriftlich unterwiesen werden. Vom Erzeuger oder Vertreiber

solcher Einrichtungen und Mittel herausgegebene Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften sind den Arbeitnehmern bekanntzugeben oder auszufolgen.

Gemäß § 14 Abs. 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 11 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht verletzt.

5.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, d.h. in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat), muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Seite 1522 ff).

5.2.1. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis als durch den Beschwerdeführer verletzte Verwaltungsvorschrift § 14 Abs. 1 ASchG iVm § 154 Abs. 3 BauV genannt.
Die Tatbeschreibung im Spruch bezieht sich auf zwei Tatvorwürfe, nämlich zum einen auf die Befestigung der Absturzsicherung nicht entsprechend der Bedienungsanleitung und zum anderen darauf, dass die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht (auf Grundlage der Bedienungsanleitung) betreffend die sichere Montage unterwiesen wurde.
Abgesehen davon, dass der Vorwurf der Befestigung der Absturzsicherung entgegen der Bedienungsanleitung weder mit den verba legalia des § 154 Abs. 3 BauV noch des § 14 Abs. 1 ASchG in Einklang zu bringen ist, entspricht dieser Vorwurf insofern auch nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, als nicht angeführt wurde, worin die Befestigung der Absturzsicherung entgegen der Bedienungsanleitung gelegen ist. Eine solche Umschreibung ist aber erforderlich, um den Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, entsprechende auf den Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen Vorwurf zu entkräften.
Das Gleiche gilt für den Vorwurf der fehlenden Unterweisung der Aufsichtsperson. Seitens der belangten Behörde erfolgte keine konkrete Benennung der Aufsichtsperson, welche vom Beschwerdeführer nicht unterwiesen worden sei. Auf den im Spruch namentlich erwähnten tödlich verletzten Arbeitnehmer zielte die fehlende Unterweisung durch den Beschwerdeführer nicht ab, dies wurde in der mündlichen Verhandlung klargestellt. Die fehlende Benennung der Aufsichtsperson beeinträchtigt aber den Beschwerdeführer in der Wahrung seiner Verteidigungsrechte. Zudem weicht auch diese Formulierung von den verba legalia des § 154 Abs. 3 BauV ab, der aber im Spruch als verletzte Rechtsvorschrift herangezogen wurde.

Eine fristgerechte taugliche Verfolgungshandlung erfolgte weder bezüglich der vorgeworfenen Übertretung des § 154 BauV noch zur Frage, aus welchem Grund die Befestigung der Absturzsicherung nicht entsprechend der Bedienungsanleitung vorgenommen wurde. Sohin fehlen dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wesentliche Tatbestandselemente im Sinne des § 44a Abs. 1 VStG und konnte dies mangels einer fristgerechten Verfolgungshandlung auch nicht durch das Verwaltungsgericht ergänzt werden.

Zudem hat die belangte Behörde entgegen der Bestimmung des § 22 VStG zwei Tatvorwürfe (Befestigung der Absturzsicherung nicht entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgt und Aufsichtsperson nicht unterwiesen) in den Spruch des Straferkenntnisses aufgenommen, aber nur eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier